



Visitation und Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2017

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 28. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat (§ 19 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 28.09.2000 [DSG]; BGS 157.1). Gemäss § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) ist die Datenschutzstelle im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrats von der erweiterten Justizprüfungskommission (erw. JPK) zu visitieren. Dabei hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle zu prüfen und dem Kantonsrat dazu Bericht zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2017 wurde der erw. JPK am 23. April 2018 zugestellt und ist zudem auf der Website der Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz-zug.ch) publiziert.

II. Vorgehen

Am 15. Mai 2018 hat eine Delegation der erw. JPK, bestehend aus den Kommissionsmitgliedern Thomas Werner (JPK-Präsident), Andreas Hostettler, Esther Haas und Kurt Balmer, die Datenschutzstelle visitiert. Auf Seiten der Datenschutzstelle war die Datenschutzbeauftragte, Dr. iur. Claudia Mund, anwesend.

Die Fragen zum Bericht über die Periode 2017 wurden der Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen und weitere Themenkreise rund um die Datenschutzstelle eingehend besprochen. Das Protokoll führte die juristische Sachbearbeiterin der erw. JPK, Sandra Bachmann.

An ihrer Sitzung vom 28. Mai 2018 hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle und das Visitationsprotokoll genehmigt.

III. Erläuterungen

Die Datenschutzstelle wird nach wie vor in einem 160% Pensum geführt (80% Datenschutzbeauftragte, 80% stv. Datenschutzbeauftragte). Insbesondere gegen Ende des Berichtsjahres, nachdem die Datenschutzbeauftragte ihre Amtsabgabe kommuniziert hatte, kam es zu einem enormen Anstieg der Geschäftslast. Die Datenschutzbeauftragte konnte aus Ressourcengründen erstmals seit ihrem Amtsantritt nicht mehr alle Anfragen im üblichen Zeitrahmen bearbeiten. Es kam zudem zu einer Verschiebung der Aufgaben und Tätigkeiten der Datenschutzstelle im Berichtsjahr. Neu lag der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Mitarbeit an der Gesetzgebung. Diese Verschiebung hing einerseits mit der Revision des Datenschutzgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Registerharmonisierungsgesetz zusammen, in welche die Datenschutzstelle stark involviert war bzw. immer noch ist. Andererseits bindet die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung ein hohes Mass an Ressourcen bei der Datenschutzstelle. Eine weitere Verschiebung ist bei den spezialgesetzlichen Aufgaben zu verzeichnen. Diese haben um 7 % zugenommen. Hier fielen einerseits die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten zu Video-

überwachungsgesuchen ins Gewicht, die gemäss der neuen Videoüberwachungsverordnung vorgängig bei der Datenschutzstelle einzuholen sind. Andererseits stieg auch die Anzahl der Gesuche für den elektronischen Zugriff auf Daten im Abrufverfahren zwischen Behörden, sog. Online-Gesuche, die der Datenschutzbeauftragten ebenfalls vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Nach wie vor viel Zeit investiert die Datenschutzstelle in die Beratung und Aufsicht, auch wenn diese Tätigkeiten zugunsten anderer gesetzlicher Aufgaben um 15 % reduziert werden mussten. Auch die Aktivitäten im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit mussten zugunsten anderer gesetzlicher Aufgaben um 14 % zurückgeschraubt werden. Dank Umstellung auf ein neues Dokumentverwaltungssystem konnte die Datenschutzstelle ihren administrativen Aufwand um 3 % senken. Erstmals konnte die Datenschutzbeauftragte ihre Kontrolltätigkeit wahrnehmen, indem sie im Berichtsjahr die längst überfällige Schengen-Kontrolle, d.h. die Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS), bei der Zuger Polizei vornahm. Die erste und zugleich letzte Schengenkontrolle fand in den Jahren 2009/10 statt. Eigentlich wären die Datenschutzstellen der Kantone und des Bundes verpflichtet, solche Kontrollen bei denjenigen Organen resp. Verwaltungsstellen, die auf das SIS Zugriff haben, jährlich durchzuführen. Da die Endergebnisse der Schengenkontrolle noch nicht vollständig ausgewertet werden konnten, wird im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlicher darüber berichtet werden.

Die Datenschutzbeauftragte wies zudem darauf hin, dass die Vorschrift in § 19a DSG, wonach IT- und Digitalisierungsprojekte der Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen sind (sog. Vorabkontrollen zur Vermeidung von Fehlinvestitionen und kostspieligen Nachkorrekturen) von den verantwortlichen Organen aus ihrer Sicht (noch) zu wenig beachtet werden. Aus Sicht der DSB gibt es dafür zwei Gründe: Erstens habe die Datenschutzstelle in den vergangenen 10 Jahren d.h. seit Inkrafttreten der genannten Bestimmung die Vorabkontrollen nicht immer konsequent eingefordert und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung seien leider auch nicht sehr griffig. Zweitens seien sich viele Organe wohl gar nicht bewusst, dass § 19a DSG existiere. Mit der Revision des Datenschutzgesetzes werde die Vorabkontrolle (neu: Vorabkonsultation) nun jedoch konkretisiert und insbesondere die vorgängige Pflicht der Organe in das Gesetz aufgenommen, eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Ergibt die Datenschutz-Folgeabschätzung, dass mit der beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen verbunden ist, werden die verantwortlichen Organe nun ausdrücklich verpflichtet, Datenbearbeitungsvorhaben (insbesondere IT- und Digitalisierungsprojekte) der DSB vorgängig zur Vorabkonsultation vorzulegen.

Der „Leitfaden Sammelauskünfte der Einwohnergemeinden gemäss § 8 Abs. 2 DSG“, welcher die Vereinheitlichung der Praxis in den Einwohnergemeinden verfolgt, konnte auch im Berichtsjahr aufgrund fehlender Ressourcen nicht in Angriff genommen werden. Die Datenschutzstelle hat aber im März 2018 aufgrund der bevorstehenden Kantonsratswahlen und im Hinblick auf die National- und Ständeratswahlen ein Merkblatt zuhanden der Einwohnerkontrollen verfasst, das sich mit den Voraussetzungen der Erteilung von Sammelauskünften an Parteien vor Wahlen auseinandersetzt. Zudem hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr zahlreiche Anfragen von den Einwohnerkontrollen betreffend Einzel- und Sammelauskünfte erhalten, deren Antworten in den 11 Gemeinden weiterverbreitet wurden. So hat sich eine recht stabile und konsequente Praxis in den Einwohnerkontrollen etabliert, die den weiteren Aufschub des Leitfadens verkraftbar macht.

Als besondere Herausforderung bezeichnet die Datenschutzbeauftragte die zunehmende Digitalisierung in der Verwaltung. Die Neuausrichtung der IT des Kantons Zug führe unter anderem dazu, dass auf Standard-Software abgestellt werde. Dies sei grundsätzlich eine gute Strategie,

um Kosten zu sparen. Standardanwendungen seien aber häufig das Konstrukt von unterschiedlichsten Bedürfnissen aus diversen Kantonen. Werden solche IT-Projekte der Datenschutzstelle nicht zur Vorabkontrolle vorgelegt, widersprechen die Zugriffe oder technischen Möglichkeiten nicht selten den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Zug und somit dem demokratischen Willen des Gesetzgebers. Häufig ist eine Abweichung von der Standard-Anwendung nicht ohne Folgekosten machbar. Der Spagat zwischen Kosteneffizienz und Hütung der gesetzlichen Grundlagen und des Volkswillen stellt die Datenschutzstelle daher vor enorme Herausforderungen.

Während das Budget der Datenschutzstelle von 2015 bis 2017 einige Abstriche erfahren hatte, wurden im Budget 2018 keine weiteren Kürzungen im Rahmen des Projektes „Finanzen 2019“ vorgenommen. Insgesamt verlor die Datenschutzstelle seit 2014 19 % an Personalmitteln und 22 % an Sachmitteln. Wie im Vorjahr weist die Datenschutzbeauftragte auch dieses Jahr darauf hin, dass die personellen Ressourcen nicht ausreichen, um alle Kernaufgaben wie gewünscht wahrnehmen zu können. Für weitere Budgetkürzungen sieht sie keinen Spielraum mehr. Aus Sicht der Datenschutzbeauftragten werden die kantonalen Datenschutzstellen und damit auch die Datenschutzstelle des Kantons Zug vermehrt IT-Wissen „inhouse“ rekrutieren müssen, um den Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung gerecht werden zu können. Andere Kantone (BE, BS, BL, ZH, SO), die ressourcenmässig höher ausgestattet sind, als die Zuger Datenschutzstelle, hätten ihre Teams bereits mit „in-house“-Informatikern/IT-Auditoren aufgestockt. Die Datenschutzbeauftragte habe schon einige Male mit dem Amt für Informatik zusammengearbeitet. Es sei jedoch nicht der Sinn einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde, mit verwaltungsinternen IT-Spezialisten die Datenschutzaufsicht wahrzunehmen. Diese Aufgabe könne ihrer Meinung nach nur mit unabhängigen IT-Spezialisten wahrgenommen werden.

Schliesslich äussert die Datenschutzbeauftragte ihr Bedauern darüber, dass keine eigentliche Amtsübergabe an ihre Nachfolge stattfindet, da sie am 31. Dezember 2018 aufhört und die neue Person am 1. Januar 2019 das Amt antritt. Nach Meinung der erw. JPK müssten bei einem solchen Amt in dieser Lohnklasse die/der neu gewählte Datenschutzbeauftragte und die amtierende Datenschutzperson eigenverantwortlich gemeinsam die Einarbeitung bzw. Amtsübergabe professionell gestalten können.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 12:0 Stimmen,

- den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2017 zur Kenntnis zu nehmen;
- der amtierenden Datenschutzbeauftragten sowie allen Mitarbeitenden der Datenschutzstelle den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen und ihr alles Gute für die Zukunft zu wünschen.

Zug, 28. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

115/mb